

**Feuerwehrsatzung
der
Stadt Heidenau**

vom

20. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Gliederung und Leitung
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung
- § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 7 Monatliche Aufwandsentschädigung
- § 8 Jugendfeuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung, Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Wehrleitung
- § 14 Zug- und Gruppenführer
- § 15 Gerätewart und Atemschutzgerätewart
- § 16 Wahlen
- § 17 In-Kraft-Treten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende

Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau

beschlossen:

§ 1

Name, Gliederung und Leitung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Heidenau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Hartmut-Fiedler Heidenau" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenliebe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Feuerwehr kann einen Musikzug unterhalten.
- (4) Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes "Sächsische Schweiz-Osterzgebirge".
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter und seinen Stellvertretern. Die Reihenfolge der Vertretung ist durch den Wehrleiter festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften, insbesondere die Ausbildungserlasse. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 36 Ausbildungsdienste durchzuführen. Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss jährlich an mindestens 12 Ausbildungsdiensten aktiv teilnehmen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - **die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,**
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit und
 - die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. **Die Aufnahme von Personen, die unter Betreuung oder vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist nur mit Zustimmung des Betreuers oder des Vormunds möglich.**

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. **Abweichend von Satz 1 können aktiven Feuerwehrdienst alle geeigneten Personen leisten, die in der Gemeinde einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in diesen Fällen in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der ein Feuerwehrangehöriger wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.**
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. **Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.**
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Feuerwehrangehörigen kann das Ruhen seiner Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr für einen befristeten Zeitraum von maximal 2 Jahren verfügt werden, wenn der aktive Dienst für den betreffenden Feuerwehrangehörigen in dieser Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die ihn für einen absehbaren Zeitraum an der Ausübung des Feuerwehrdienstes hindern und bei denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ruhen abzusehen ist, dass ihm nach Wegfall der Gründe eine aktive Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr wieder möglich sein wird.
- (2) Über das Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, bis die vorgesehene Befristung endet oder der Feuerwehrangehörige zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich erklärt, wieder am aktiven Feuerwehrdienst teilnehmen zu können.
- (4) Über den Zeitpunkt, in dem der Feuerwehrangehörige nach seiner Rückkehr in die aktive Abteilung wieder aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen darf, entscheidet im Einzelfall der Wehrleiter; in der Regel hat der betreffende Feuerwehrangehörige die aktive Teilnahme an

mindestens 12 Ausbildungsdiensten und das erfolgreiche Absolvieren einer Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung oder einer Gesundheitsuntersuchung G26.3 nachzuweisen, bevor er wieder aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen darf.

- (5) Die Zeiträume, in denen die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, werden auf die aktiven Dienstzeiten im Zusammenhang mit der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens oder des Ehrenkreuzes sowie auf die Dienstjahre im aktiven Dienst im Zusammenhang mit Beförderungen nicht angerechnet.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag **hin** zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen, der diese Anzeige unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten hat. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere**
- **bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,**
 - **bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,**
 - **bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder**
 - **bei einem Verhalten, das eine erhebliche oder andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.**

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Ausschluss aus der Feuerwehr kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe **durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.**

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG beim Arbeitgeber oder Dienstherrn die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr von der Arbeit für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erwirken.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - aktiv am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich im Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Wehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (5) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung eines Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der Wehrleiter **und** seine Stellvertreter, der Gerätewart, der Atemschutzgerätewart, der Jugendfeuerwehrwart **und seine Stellvertreter** und andere Feuerwehrdienstleistende, die über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 1. für den Wehrleiter monatlich 100,00 Euro
 2. für die Stellvertreter des Wehrleiters monatlich 60,00 Euro
 3. für den Gerätewart monatlich 60,00 Euro
 4. für den Atemschutzgerätewart monatlich 50,00 Euro

5. für den Jugendfeuerwehrwart monatlich **60,00 Euro**
6. **für die Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts monatlich 40,00 Euro**
7. für die übrigen Feuerwehrdienstleistenden, die in einem Kalendermonat über 15 Stunden ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet haben, 30,00 Euro für den jeweiligen Monat
8. anstelle der Aufwandsentschädigung nach Nr. 7 für die übrigen Feuerwehrdienstleistenden, die in einem Kalenderjahr über 180 Stunden ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet haben, 360,00 Euro für das jeweilige Kalenderjahr.

Bei der Ermittlung der Stunden nach den Nrn. 7 und 8, in denen ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet wurde, wird der erhöhte Aufwand für die Teilnahme an über die zuständige Rettungsleitstelle angeforderten Feuerwehreinsätzen in der Weise berücksichtigt, dass die Einsatzzeiten mit dem 2-fachen des tatsächlichen Zeitaufwandes Berücksichtigung finden.

- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters **oder des Jugendfeuerwehrwarts** in vollem Umfang wahr, so erhält er ab der dritten Woche für die gesamte Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter **bzw. der Jugendfeuerwehrwart**.
- (4) Mit den Zahlungen nach Abs. 2 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 wird bis spätestens 15. des laufenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 7 oder Nr. 8 wird für das gesamte Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die erforderlichen Stundennachweise sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres bei der Stadtverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **§§ 3 und 5** entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - **das 18. Lebensjahr vollendet hat,**
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen oder entlassen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich **widerrufen**.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart **und seine höchstens drei Stellvertreter werden** nach vorheriger Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses vom Wehrleiter eingesetzt.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart **und seine Stellvertreter müssen** Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und **sollen** neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit **Kindern und Jugendlichen** verfügen.
- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses einzubeziehen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung, Ehrenmitglieder

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Belassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder nach einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren aus gesundheitlichen Gründen dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder sie nach einer Dienstzeit von bis zu 10 Jahren aus gesundheitlichen Gründen dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird nach vorheriger Anhörung der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und des Feuerwehrausschusses vom Wehrleiter eingesetzt.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz **in der Gemeinde** besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss und
- die Wehrleitung.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Wehrleiters ist einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.

- (2) Die Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) In der Hauptversammlung werden die Wehrleitung und der Feuerwehrausschuss gewählt.
- (4) In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im vergangenen Jahr abzugeben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist; die Anwesenheit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unbeachtlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und weiteren sechs Mitgliedern, die der Feuerwehr aktiv angehören müssen. Die weiteren Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Stellvertreter des Wehrleiters nehmen, sofern sie nicht selbst beschließende Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (2) Der Feuerwehrausschuss tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (3) Zeitpunkt und Tagesordnung der Beratungen des Feuerwehrausschusses sind den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Beratung bekannt zu geben.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und zwei Stellvertreter. **Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.**
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Grundsätzlich sollen die Bewerber für die Wahl zur Wehrleitung über die Befähigung zur Wahrnehmung der Funktion eines Zugführers verfügen.
- (4) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen.
- (5) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung des Stadtrates keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer, der Gerätewarte und der Jugendfeuerwehrwarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, dieser Satzung und der für die Feuerwehr der Stadt Heidenau erlassenen Dienstanweisungen zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
- bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Feuerwehr aktiv mitzuwirken.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindegorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben eine Verhinderung an der Ausübung dieser Funktion von voraussichtlich mehr als 2 Wochen unverzüglich beim Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14 Zug – und Gruppenführer

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der **Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule des Freistaates Sachsen** nachgewiesen werden.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eingesetzt. Der Wehrleiter kann die Übertragung der Funktion nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihres Vorgesetzten aus.

§ 15 Gerätewart und Atemschutzgerätewart

- (1) Der Gerätewart wird vom Wehrleiter nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt. Er muss über die erforderlichen Qualifikationen nach den Ausbildungsrichtlinien verfügen. Der Gerätewart hat die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zu den festgelegten Terminen zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.
- (2) Der Atemschutzgerätewart wird vom Wehrleiter nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Gerätewarts eingesetzt. Er muss über die erforderlichen Qualifikationen nach den Ausbildungsrichtlinien verfügen. Der Atemschutzgerätewart hat die Atemschutzausrüstung zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zu den festgelegten Terminen zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden. Der Gerätewart ist dem Atemschutzgerätewart gegenüber weisungsbefugt.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den **wahlberechtigten** Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist; die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind zwar wahlberechtigt, aber deren Anwesenheit ist für die Durchführung von Wahlen unbeachtlich.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt jeweils in einem gesonderten Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Bürgermeister nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung einzusetzen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt **am 01. Januar 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau vom **26. November 2015** außer Kraft.

Heidenau, **21. Dezember 2018**

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, **21. Dezember 2018**

J. Opitz
Bürgermeister